

An den
Präsidenten des Nationalrats
Mag. Wolfgang SOBOTKA
Parlament
1017 Wien

GZ: BKA-353.110/0085-IV/10/2018

Wien, am 11. September 2018

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Cox, Kolleginnen und Kollegen haben am 11. Juli 2018 unter der **Nr. 1430/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Re-Identifizierbarkeit von Personen aus Datensätzen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3 sowie 5 und 6:

- *Wurden bereits Studien in Auftrag gegeben, die das Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen behandeln?*
 - a. *Falls ja, wurden diese Studien veröffentlicht?*
 - b. *Falls ja, welche Studien waren das und was waren die Ergebnisse?*
 - c. *Falls nein, wieso nicht?*
 - d. *Falls nein, ist geplant, entsprechende Studien in Auftrag zu geben?*
 - i. *Falls nein, wieso nicht?*
- *Hat Ihr Ministerium eine Strategie, wie man mit diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit von einzelnen Personen aus pseudonymisierten Datensätzen umgehen will?*
 - a. *Falls ja, wie sieht diese Strategie aus?*
 - b. *Falls ja, bis wann soll diese Strategie umgesetzt werden?*
 - c. *Falls nein, wieso nicht?*
- *Wird Ihr Ministerium konkrete Maßnahmen setzen, um diesem Problem der Re-Identifizierbarkeit zu begegnen? Bitte um ausführliche und getrennte Beantwortungen!*

tung der folgenden Fragen (a.-c.) für i) den öffentlichen Sektor und ii) die Privatwirtschaft.

- a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen sollen ergriffen werden?
- b. Falls ja, bis wann sollen diese Maßnahmen umgesetzt werden?
- c. Falls nein, wieso nicht?

- Wird Ihr Ministerium Daten künftig nur noch mit Hilfe von Methoden veröffentlichen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) - und damit die Nicht-Rückführbarkeit von Daten auf eine Person – sicherstellen (z.B. "k-anonymity protection model"¹ oder vergleichbare Modelle)?
 - a. Falls ja, welche konkreten Methoden sollen angewendet werden?
 - b. Falls ja, bis wann soll diese Art der Veröffentlichung von Daten – als allgemeine Regel bzw. Praxis - umgesetzt werden?
 - c. Falls ja, wie soll sichergestellt werden, dass diese Methoden eingehalten werden (z.B. Dokumentationspflicht, Sanktionierung von Rechtsbrüchen)?
 - d. Falls nein, wieso nicht?
- Plant Ihr Ministerium, die Erforschung neuer Innovationen und Methoden zu fördern, die dieses Problem der Re-Identifizierbarkeit lösen könnten? (Das österreichische Start Up "Mostly.ai" arbeitet z.B. an der Erzeugung "synthetischen Daten" aus bestehenden Datensätzen, wodurch trotz Anonymisierung eine weitere Verwertung der Daten ermöglicht wird.)
 - a. Falls ja, welche konkreten Maßnahmen wollen Sie setzen und bis wann?
 - b. Falls ja, welche Innovationen sollen gefördert werden?
 - c. Falls ja, in welcher Form soll gefördert werden?
 - d. Falls nein, wieso nicht?

Personenbezogene Datenverarbeitung erfolgt im Bereich der öffentlichen Verwaltung grundsätzlich nur aufgrund und in der Form einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigung. Auch das Bundeskanzleramt verarbeitet selbstverständlich personenbezogene Daten nur entsprechend der jeweils anzuwendenden Materiengesetze. Die Frage der Re-Identifizierbarkeit von pseudonymisierten personenbezogenen Daten und die sich dazu anknüpfende allfällige Notwendigkeit von Strategien und Studien stellt sich derzeit nicht, weil das Bundeskanzleramt keine derartigen Daten veröffentlicht.

Zu Frage 4:

- Gibt es bereits Schulungen, Richtlinien oder Checklisten für Mitarbeiter_Innen, die mit der Datenveröffentlichung betraut sind, um diese bei der Einordnung bzw. Kategorisierung der Re-Identifikationsgefahr von Daten nach Veröffent-

¹ L. Sweeney (2002), k-anonymity: a model for protecting privacy. International Journal on Uncertainty, Fuzziness and Knowledge-based Systems. [Online: <https://epic.org/privacy/reidentification/Sweeney Article.pdf>].

lichung zu unterstützen? (Eine beispielhafte Checkliste findet sich etwa in Cormode (2015), The confounding problem of private data release. DOI: 10.4230/LIPIcs.ICALT.2015.1)

- a. Falls ja, wie sehen diese Schulungen, Richtlinien oder Checklisten aus?
- b. Falls ja, welches Ausmaß haben diese Schulungen und welche Mitarbeiter_Innen erhalten diese Schulungen?
- c. Falls ja, wie wird sichergestellt, dass Richtlinien oder Checklisten verwendet werden? (Wird die Verwendung z.B. dokumentiert?)
- d. Falls nein, wieso nicht?

Im Zuge der Einführung der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) wird den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Bundeskanzleramts neben einem Leitfaden zum Datenschutz im Bundeskanzleramt eine elektronische Schulung zur Verfügung gestellt, die die wesentlichen Inhalte der DSGVO vermittelt. Zusätzlich gibt es für den Bereich Datenschutz ein Schulungsangebot an der Verwaltungsakademie des Bundes. Weitere einschlägige Kurse sind in Ausarbeitung. Bei Bedarf wird auch die Absolvierung von einschlägigen Spezialseminaren ermöglicht.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *Wird Ihr Ministerium der Regierung ein Gesetz vorschlagen, nach dem nur Methoden der Datenveröffentlichung genutzt werden dürfen, die die echte Anonymisierung von Personen (iSd. DSGVO) sicherstellen?*
 - a. Falls ja, was sollen die wesentlichen Inhalte des Gesetzes sein?
 - b. Falls ja, soll das Gesetz sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
 - i. Falls nein, wieso nicht?
 - c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
 - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
 - d. Falls ja, welche konkreten Methoden der Datenveröffentlichung sollen gesetzlich verankert werden?
 - e. Falls ja, bis wann sollen diese Vorschläge gemacht werden?
 - f. Falls ja, inwiefern sollen z.B. Dokumentationspflichten eine Rolle im Gesetz spielen, um die Einhaltung der Regelungen sicherzustellen und welche Sanktionen soll es bei Rechtsbruch geben?
 - g. Falls nein, wieso nicht?
- *Wird Ihr Ministerium ganz allgemein eine Änderung bestehender oder die Erlassung neuer Normen - z.B. Gesetze, Verordnungen (insb. Datenschutzanpassungsgesetzen) vorschlagen, um das Risiko der Re-Identifizierbarkeit von Personen aus pseudonymisierten Datensätzen zu minimieren?*
 - a. Falls ja, was soll der wesentliche (neue) Inhalt dieser Normen sein?

- b. Falls ja, sollen diese (neuen) Normen sowohl den öffentlichen Sektor, als auch die Privatwirtschaft verpflichten?
 - i. Falls nein, wieso nicht?
- c. Falls ja, soll die Rechtslage für den öffentlichen Sektor und für die Privatwirtschaft unterschiedlich ausgestaltet sein?
 - i. Falls ja, inwiefern und wieso?
- d. Falls ja, welche Normen sollen geändert oder neu erlassen werden?
- e. Falls ja, bis wann sollen diese Normen dem Nationalrat per Regierungsvorlage vorgeschlagen werden?
- f. Falls nein, wieso nicht?

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden Fragen 6 und 7 der parlamentarischen Anfrage Nr. 1432/J vom 11. Juli 2018 durch den Herrn Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz verwiesen.

Zu Frage 9:

- Wird Ihr Ministerium der Regierung vorschlagen, den Entschließungsantrag 50/UEA zu den "ELGA-Datenschutzbestimmungen/Forschungsorganisationsgesetz" per Regierungsvorlage in den Nationalrat zu bringen, damit dieser in Gesetzesform beschlossen werden kann?
 - a. Falls ja, bis wann?
 - b. Falls nein, wieso nicht?

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 1442/J vom 11. Juli 2018 durch die Frau Bundesministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz verwiesen.

Zu Frage 10:

- Im Zusammenhang mit dieser Anfrage fragt sich auch, wie das folgende Ziel im Regierungsprogramm zu verstehen ist: "Transparenz des Bürgers über jene Daten, die über ihn öffentlich verfügbar sind (im Rahmen von oesterreich.gv.at)"?
 - a. Welche Daten über bzw. von BürgerInnen sollen veröffentlicht werden? (Bitte um abschließende Aufzählung aller betroffenen Daten bzw. Datensätze und Attribute.)
 - b. In welcher Form und mit welchen Methoden sollen Daten über BürgerInnen veröffentlicht werden?
 - i. Falls Daten in pseudonymisierter Form veröffentlicht werden sollen, wie stellen Sie sicher, dass BürgerInnen aus diesen Datensätzen nicht re-identifizierbar sind?

ii. Falls Daten in anonymisierter Form veröffentlicht werden, wie stellen Sie sicher, dass tatsächlich vollständige Anonymität gewährleistet ist? Bitte insb. auch um Erläuterung der technischen Vorgehensweise.)

Es wird auf die Beantwortung der gleichlautenden parlamentarischen Anfrage Nr. 1443/J vom 11. Juli 2018 durch die Frau Bundesministerin für Digitalisierung und Wirtschaftsstandort verwiesen.

Sebastian Kurz

